

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) zur Verleihung eines Grades des Doktors der Rechte (Dr. jur.) – FPromO RW – Vom 21. Januar 2013

geändert durch Satzungen vom
23. Juli 2015
23. Februar 2017
18. August 2017
28. Februar 2020
23. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Promotion	2
§ 3 Doktorgrade	2
§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen	2
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7 Promotionseignungsprüfung	5
§ 8 Zulassung zur Promotion	5
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren	5
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens	5
§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	6
§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	6
§ 12 Mündliche Prüfung	6
§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung	7
§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	7
§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare	7
§ 16 Vollzug der Promotion	7
IV. Abschnitt: Ehrungen	8
§ 17 Ehrenpromotion	8
V. Abschnitt: Kooperative Promotionen	8
§ 18 Kooperative Promotionen/Verbundpromotion	8
VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	8
§ 19 Allgemeines	8
§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU	8
§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	8
§ 22 Gemeinsame Urkunde	8
VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	8
§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	8
§ 24 Entziehung des Doktorgrades	8
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	9

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO RW) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der FAU (**RPromO**) für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ²Sie trifft die danach erforderlichen Regelungen für die Verleihung des Doktorgrades gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 **RPromO** (Doktor der Rechte).

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt einem Promotionsausschuss. ²Diesem gehören die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs sowie drei weitere Mitglieder an, die die Fachsäulen des Fachbereichs repräsentieren sollen. ³Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft. ⁴Die weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs von der Kollegialen Leitung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. ⁵Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben, insbesondere die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion, widerruflich übertragen.

(2) ¹Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission (§ 12 Abs. 1 Satz 3 **RPromO**) besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einer bzw. einem von der bzw. dem Vorsitzenden bestellten Professorin bzw. Professor nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem sowie aus zwei weiteren zur Abnahme von Promotionen Befugten (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2), die von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden. ²Die Betreuerin bzw. der Betreuer soll als Prüferin oder Prüfer bestellt werden.

(3) Die Aufgaben des Promotionsbüros werden durch die Verwaltung des Fachbereichs Rechtswissenschaft wahrgenommen.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) ¹Zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind

1. die dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG),
2. alle sonstigen für das Gebiet der Rechtswissenschaft habilitierten Professorinnen und Professoren, entpflichteten Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Ruhestand der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU.

²Nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied oder Zweitmitglied des Fachbereichs Rechtswissenschaft sind, sowie weitere promovierte Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können (insbesondere Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der FAU), können auf Antrag Promotionen betreuen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 **RPromO**). ³§ 18 **RPromO** bleibt unberührt.

(2) ¹Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren und nach Vorlage der Dissertation bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter; diese müssen zur Abnahme von Promotionen gemäß Abs. 1 befugt sein. ²In der Regel wird die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt, auch wenn sie bzw. er inzwischen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ist. ³Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss eine Professorin bzw. ein Professor des Fachbereichs sein.

(3) Im Fall des § 6 Abs. 4 kann der Promotionsausschuss eine Professorin bzw. einen Professor der anderen Hochschule zur Zweitgutachterin bzw. zum Zweitgutachter bestellen.

(4) Ist außer der Betreuerin bzw. dem Betreuer niemand der gemäß Abs. 1 zur Abnahme von Promotionen Befugten für die Bewertung der Dissertation fachlich zuständig, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine bzw. einen zur Abnahme von Promotionen befugte Hochschullehrerin bzw. befugten Hochschullehrer einer anderen Juristischen Fakultät oder eines anderen Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs zur zweiten Gutachterin bzw. zum zweiten Gutachter bestellen.

(5) Greift das Thema der Dissertation über das Gebiet der Rechtswissenschaft hinaus, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer eines anderen Fachbereichs, einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule um eine gutachtliche Stellungnahme bitten.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Promotion wird unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 4 **RPromO** zugelassen, wer einen einschlägigen Abschluss mit einer Abschlussbewertung vorweisen kann, die einen erfolgreichen Abschluss der Leistung nach § 2 **RPromO** erwarten lässt; dies weist nach, wer

1. die Juristische Universitätsprüfung an einer Universität in einem Land der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat und
2. den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung oder die Zweite Juristische Staatsprüfung in einem Land der Bundesrepublik Deutschland jeweils mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ nach der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat.

²Die Zulassung bei Vorliegen anderer Abschlüsse sowie Ausnahmen von Satz 1 werden in den Abs. 2 bis 9 geregelt.

(2) ¹Zur Promotion ist ferner zuzulassen, wer über einen Abschluss der in Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz genannten Art verfügt, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 vorliegen, falls

1. eine der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungen mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ und die in der jeweils anderen Nummer genannte Prüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden wurde und
2. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zwei Seminarleistungen am Fachbereich Rechtswissenschaft erbracht hat, die von verschiedenen gemäß § 5 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitgliedern des Fachbereichs mit mindestens „gut“ bewertet worden sind und
3. alle sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

²Liegen die in Satz 1 Nr. 2 genannten Seminarleistungen bei Stellung des Antrags auf Zulassung zur Promotion nicht oder nicht vollständig vor, so wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unter der Auflage zugelassen, die noch fehlenden Leistungsnachweise bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen. ³Kandidatinnen bzw. Kandidaten, deren Dissertation von einer bzw. einem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen Befugten betreut wird, können eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen durch ein entsprechendes Zeugnis ersetzen, das in einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät erworben wurde, welcher die Betreuerin bzw. der Betreuer angehört. ⁴Eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen kann ferner durch eine an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät angefertigte schriftliche Arbeit ersetzt werden, deren Schwerpunkt nicht im deutschen Recht liegen darf und die der Promotionsausschuss nach Art und Ergebnis als gleichwertig einer mindestens mit der Note „gut“ bewerteten Seminarleistung am Erlanger Fachbereich Rechtswissenschaft anerkennt. ⁵Alternativ kann eine der in Satz 1 Nr. 2 geforderten Seminarleistungen durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung ersetzt werden; ob eine Veröffentlichung eine „wissenschaftliche“ im Sinn dieser Vorschrift darstellt, wird vom Promotionsausschuss entschieden. ⁶In den Fällen der Sätze 4 und 5 muss die weitere Seminarleistung bei einem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglied des Fachbereichs erbracht worden sein, welches nicht die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation ist.

(3) ¹Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten nicht für Kandidatinnen bzw. Kandidaten, deren Dissertation von einer bzw. einem an den Erlanger Fachbereich Rechtswissenschaft berufenen Professorin bzw. Professor an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zur Betreuung angenommen worden war, wenn die Voraussetzungen für eine Promotion zum Doktor der Rechte an der anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfüllt waren und die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat; hierüber ist ein von der anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ausgestellter Nachweis zu führen. ²Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 **RPromO** bleiben unberührt.

(4) ¹Wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland mit einem Masterabschluss, einem Staats- oder Abschlussexamen oder einem vergleichbaren Abschluss absolviert hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn das Gesamtbild der Qualifikation des Bewerbers den Anforderungen des Abs. 1 gleichwertig ist. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Masterstudiengang „Deutsch-Französisches Recht“ des Fachbereichs mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „gut“ abgeschlossen worden ist, oder
2. der Magisterstudiengang des Fachbereichs Rechtswissenschaft (LL.M.) mit der Note „sehr gut“ absolviert wurde.

³Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Wer ein nicht überwiegend rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland mit einem Masterabschluss, einem Staats- oder Abschlussexamen oder einem vergleichbaren Abschluss absolviert hat, kann zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. das Staatsexamen bzw. die Hochschulabschlussprüfung mit weit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt worden ist;
2. das Studium des anderen Faches geeignet ist, das Verständnis für die geschichtliche Entwicklung, die philosophische Begründung oder die gesellschaftliche Bedeutung des Rechts zu fördern; und
3. das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählte Promotionsthema mit ihrem bzw. seinem Studienfach im Zusammenhang steht und die Betreuerin bzw. der Betreuer das Vorliegen eines besonderen rechtswissenschaftlichen Interesses an der Bearbeitung bestätigt.

(6) ¹Wurde die Erste Juristische Prüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung vor dem 18. Januar 2010 abgelegt, ist Abs. 1 nicht anwendbar. ²Für die Zulassung zur Promotion genügt das Bestehen der Ersten Juristischen Prüfung oder der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit der Note „vollbefriedigend“. ³Für die Anwendung von Abs. 2 genügt die Notenstufe „befriedigend“ in einer dieser Prüfungen.

(7) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder auf Vorlage der bzw. des Vorsitzenden in Zweifelsfällen über das Vorliegen einzelner Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion. ²§ 4 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) Zusätzlich zu den in § 8 Abs. 2 Satz 1 **RPromO** genannten Dokumenten sind dem Antrag Nachweise der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 6 beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 Satz 2 **RPromO** genannten Erklärungen ist dem Antrag beizufügen:

Eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten,

1. ob und gegebenenfalls wie sie bzw. er strafrechtlich oder disziplinarrechtlich bestraft ist,
2. ob nach ihrer bzw. seiner Kenntnis ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren gegen sie bzw. ihn anhängig ist.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

Eine kumulative Promotion ist nicht zulässig.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

summa cum laude =	eine ganz hervorragende Leistung (= 1)
magna cum laude =	eine besonders anzuerkennende Leistung (= 2)
cum laude =	eine gute Leistung (= 3)
satis bene =	eine befriedigende Leistung (= 4)
rite =	eine ausreichende Leistung (= 5)
insufficienter =	eine nicht mehr ausreichende Leistung (= 6).

(2) ¹Stimmen die Bewertungen der beiden Gutachten in der Notenstufe überein, so setzt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Note fest. ²Weichen die Bewertungen um eine Notenstufe voneinander ab, so setzt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mittelnote fest. ³Weichen die beiden Gutachten in der Notengebung um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter gleichzeitiger Auslegung der Dissertation und der Berichte unverzüglich eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der zur Abnahme der Promotion befugten Mitglieder des Fachbereichs. ⁴Das weitere Gutachten soll innerhalb von drei Monaten erstellt werden. ⁵Sobald das weitere Gutachten vorliegt, setzen die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die drei Gutachterinnen bzw. Gutachter durch Beschluss die endgültige Note der Dissertation fest; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses den Ausschlag.

(3) ¹Die Auslagefrist nach § 11 Abs. 4 **RPromO** beträgt zwei Wochen. ²Bei unterschiedlichen Bewertungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 **RPromO** beträgt die Auslagefrist vier Wochen.

(4) ¹Erklärt ein zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied des Fachbereichs in einer schriftlich begründeten Stellungnahme, dass sie bzw. er mit der nach Abs. 2 festgesetzten Note nicht einverstanden ist, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fachbereichs. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die endgültige Note der Dissertation gibt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich bekannt.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Doktorprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der endgültigen Note der Dissertation stattfinden.

(2) ¹Die Ladung zur mündlichen Doktorprüfung erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann auf die Ladungsfrist schriftlich verzichten. ³Die Ladung kann zusammen mit der Bekanntgabe der endgültigen Note für die Dissertation nach § 11 Abs. 5 erfolgen. ⁴Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin verschieben, wenn die

Kandidatin bzw. der Kandidat aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung erscheinen kann.

(3) ¹Die mündliche Doktorprüfung wird fakultätsöffentlich vor der Prüfungskommission gemäß § 4 Abs. 2 abgelegt. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt die grundlegenden Thesen der Dissertation in einem 20-minütigen Vortrag in freier Rede vor. ³An den Vortrag schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an. ⁴Habilitierte Mitglieder der Fakultät können sich an der Aussprache beteiligen. ⁵Die mündliche Doktorprüfung soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Die grundlegenden Thesen der Dissertation sind spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.

(5) Die Prüfungskommission bewertet die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Beratung mit einer Note nach § 11 Abs. 1.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission mit „insuffizienter“ bewertet wird.

(7) Die mündliche Prüfung kann in Ausnahmefällen unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt werden; § 12a **RPromO** findet Anwendung.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die mündliche Doktorprüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission im Prüfungstermin die Gesamtnote der Promotion fest. ²Hierzu wird der rechnerische Durchschnitt aus der doppelt gezählten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. ³Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50		summa cum laude,
über 1,50	bis 2,50	magna cum laude,
über 2,50	bis 3,50	cum laude,
über 3,50	bis 4,50	satis bene,
über 4,50	bis 5,00	rite.

(2) ¹Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission eröffnet der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Prüfungstermin die erreichten Noten sowie die Gesamtnote der Promotion. ²Sie bzw. er nimmt die Gesamtnote der Promotion in die Prüfungsniederschrift (§ 12 Abs. 3 **RPromO**) auf.

§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 16 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. ²Seitens des Fachbereichs Rechtswissenschaft wird die Urkunde von der Dekanin bzw. vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. ³Auf Wunsch der

Kandidatin bzw. des Kandidaten wird eine zusätzliche Promotionsurkunde in lateinischer Sprache ausgefertigt.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

(1) ¹Das Verfahren der Ehrenpromotion wird auf einen schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der dem Promotionsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren eingeleitet. ²In dem Antrag ist zu den Voraussetzungen der Ehrenpromotion (§ 17 Abs. 1 Satz 1 **RPromO**) Stellung zu nehmen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt eine Gutachterin bzw. einen Gutachter aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren. ²Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt Antrag und Bericht einen Monat bei der Fachbereichsverwaltung für die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fachbereichs (§ 5 Abs. 1) aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hinweis, dass innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich Stellung genommen werden kann. ³Auf Beschluss des Promotionsausschusses bringt die bzw. der Vorsitzende den Antrag auf Ehrenpromotion in den Fakultätsrat ein.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung von Antrag, Bericht, Stellungnahmen und dem Beschluss des Promotionsausschlusses.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen/Verbundpromotion

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU (PromO-FBRecht) vom 18. Januar 2010 außer Kraft.

(3) Bereits eingeleitete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt.

(4) Wer das Promotionsverfahren vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Abs. 1 eröffnet hat, kann sich durch Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die Fortsetzung des Promotionsverfahrens nach den bisherigen Bestimmungen entscheiden.

(5) Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(6) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der fünften Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 i. V. m. § 8 **RPromO** gestellt wird. ³Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der FPromO RW vom 28. Februar 2020 beenden, wenn sie dies bis spätestens 31. März 2021 gegenüber dem zuständigen Promotionsbüro schriftlich erklären.